ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1977

über die Rückvergütung der den Hopfenerzeugern im Jahr 1975 gewährten Beihilfen an das Vereinigte Königreich durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/520/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (3), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen (4), insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 423/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 über Übergangsmaßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im Vereinigten Königreich (5), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Rückvergütung der für die bewilligten Beihilfen im Jahr 1975 insgesamt getätigten Ausgaben gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (6).

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Beihilfen von insgesamt 829 952,17 Pfund Sterling (1 991 883,61 RE) nach den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d.h. 414 976,09 Pfund Sterling (995 941,81 RE) zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch das Vereinigte Königreich im Jahre 1975 gezahlten Beihilfen für Hopfenerzeuger wird auf einen Betrag von 414 976,09 Pfund Sterling (995 941,81 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.